

Finanzordnung

Sächsischer Schützenbund e. V. (SSB)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des SSB.
- (2) Die Gebühren- und Kostenvergütungsordnungen (**Anlagen 1 und 2**) und die Festlegung über sonstige Zuwendungen (**Anlage 3**) sind Bestandteile der Finanzordnung.

§ 2 Grundsätze

- (1) Das Vermögen des SSB wird wirtschaftlich und sparsam verwaltet.
- (2) Die Mittel des SSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des SSB fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Haushaltsplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) muss ein Haushaltsplan aufgestellt werden.
- (2) Bei Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung, darf der Haushalt bei Einhaltung des Jährlichkeitsgrundsatzes auch als Doppelhaushalt (Zweijahreshaushalt) aufgestellt werden.
- (3) Vor der satzungsgemäßen Beschlussfassung über den laufenden Haushaltsplan, findet eine Beratung des Präsidiums über den vom Schatzmeister erstellten Entwurf statt.
- (4) Bis zur Beschlussfassung des laufenden Haushaltsplanes erfolgt eine vorläufige Haushaltsführung auf Basis des Vorjahresplanes.
- (5) Der Haushaltsplan wird auf Grundlage des Kontenrahmens für Vereine und den Anforderungen des Landessportbundes Sachsen (LSB) erstellt.
- (6) Ein Nachtragshaushalt muss erstellt werden, wenn außer- oder überplanmäßige Einnahmen oder Ausgaben absehbar sind. Der Nachtragshaushalt ist nach Beratung durch das Präsidium vom Gesamtvorstand zu beschließen.

§ 4 Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss und Steuererklärungen

- (1) Der SSB beauftragt mit der Lohn- und Finanzbuchhaltung, der Kostenrechnung sowie der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.
- (2) Die buchungsvorbereitenden Arbeiten obliegen dem Schatzmeister, der Mitarbeiter des SSB damit beauftragen kann.
- (3) Auf Grundlage der Finanzbuchhaltung und Kostenrechnung erstattet der Schatzmeister dem Präsidium vierteljährlich einen Bericht.
- (4) Der Schatzmeister legt dem Präsidium spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres und mindestens zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung den Jahresabschluss vor.

§ 5 Finanzmittel und Zahlungsverkehr

- (1) Die Finanzmittel sind gemäß § 2 der Finanzordnung und des Haushaltsplanes zu verwenden.
- (2) Gemäß der durch den Gesamtvorstand beschlossenen Gebührenordnung (**Anlage 1**), erhebt der SSB zur Verwirklichung von bestimmten satzungsmäßigen Aufgaben zusätzliche Gebühren.
- (3) Auf Basis der Vereins- und Mitgliederanzahl, erhalten die Sportschützenkreise eine jährliche finanzielle Zuwendung. Die Zuwendung erfolgt aus eigenen Mitteln des SSB durch Beschluss des Präsidiums.
- (4) Die Sächsische Schützenjugend erhält auf Antrag des Landesjugendleiters ein jährliches Budget aus eigenen Mitteln des SSB. Der Antrag hat formlos, schriftlich zwei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres an den Schatzmeister zu erfolgen.
- (5) Der Schatzmeister ist ermächtigt alle Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes vorzunehmen. Für Ausgaben bis zu einem Einzelbetrag von 1.000,00 €, kann er Mitarbeitern des SSB Vollmachten erteilen.
- (6) Ohne Nachtragshaushalt dürfen über- oder außerplanmäßige Ausgaben bei Sicherstellung der Finanzierung wie folgt vorgenommen werden:
 - a) bis 25.000,00 € durch den Präsidenten oder Schatzmeister
 - b) bis 50.000,00 € durch den Präsidenten und den Schatzmeister
 - c) unbegrenzt durch das Präsidium.
- (7) Zahlungen dürfen nur auf der Grundlage von sachlich und rechnerisch geprüften Rechnungen bzw. Belegen erfolgen.
- (8) Für die Leistung von Zahlungen unterhält der SSB eine Barkasse und Girokonten.
- (9) Der Zahlungsverkehr ist vorrangig unbar abzuwickeln.
- (10) Die Zeichnungsvollmachten für die Girokonten werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Es zeichnen immer zwei Zeichnungsberechtigte gemeinsam.
- (11) Die Führung der Barkasse obliegt dem Schatzmeister, der dafür eine Vollmacht an Mitarbeiter des SSB erteilen kann.

§ 6 Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von mittel- und langfristigen Verbindlichkeiten für den SSB erfolgt ausschließlich durch den Schatzmeister und ein weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (2) Außerhalb des Haushaltsplanes dürfen Verbindlichkeiten nur auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums eingegangen werden. Voraussetzung hierfür ist eine kongruente Refinanzierung.

§ 7 Reisekosten

- (1) Grundlage für die Erstattung von Reisekosten ist die Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen oder Sitzungen als Sportler oder Vertreter des SSB im Ehren- oder Hauptamt. Sportler und Ehrenamtliche müssen Mitglieder des SSB sein.
- (2) Kostenerstattungen von anderen Stellen sind zu nutzen und bei der Erstattung des SSB durch den Antragsteller zu kürzen.
- (3) Reisekostenabrechnungen sind innerhalb von vier Wochen nach Reiseende mit dem Erstattungsvordruck des SSB bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (4) Auslagen werden nur bei Vorlage der Originalbelege, die dem Erstattungsvordruck als nummerierte Anlagen beizufügen sind, erstattet.
- (5) Der Reisende hat grundsätzlich das kostengünstigste Reisemittel, unter Berücksichtigung einer angemessenen An- und Abreisedauer und des zu transportierenden Gepäcks, zu wählen.

- (6) Sofern öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können, kann die An- und Abreise mit dem privaten Pkw erfolgen.
- (7) Bei Nutzung von privaten Pkws muss die Bildung von Fahrgemeinschaften geprüft werden.
- (8) Bei Bahnreisen muss grundsätzlich die 2. Klasse zum günstigsten Tarif und unter Ausnutzung aller Rabatte gebucht werden.
- (9) Die Nutzung von Mietwagen und Flugreisen müssen beim Schatzmeister beantragt werden.
- (10) Übernachtungskosten werden auf Grundlage der Hotelrechnungen erstattet. Stornierungskosten werden nur erstattet, wenn der SSB dies tatsächlich zu vertreten hat. Für Hotelreservierungen kann bei der Geschäftsstelle des SSB eine Kostenübernahmeerklärung abgefordert werden.
- (11) Reisekostenvorschüsse werden nur in begründeten Ausnahmefällen durch den Schatzmeister genehmigt und vorrangig unbar gewährt. Gewährte Vorschüsse werden mit der Reisekostenerstattung verrechnet.
- (12) Die Reisedauer und -entfernung bemisst sich vom Wohn- zum Veranstaltungsort.
- (13) Verpflegungsmehraufwand wird pauschal gemäß der durch den Gesamtvorstand beschlossenen Kostenvergütungsordnung (**Anlage 2**) erstattet.

§ 8 Sonstige Zuwendungen

- (1) Der SSB kann seinen ehrenamtlich Tätigen und Sportlern, zur Erfüllung ihrer mitgliedschaftlichen Vereinspflichten sowie zur sportlichen Motivation und Vereinsbindung, sonstige Zuwendungen zahlen.
- (2) Grundlage für steuerfreie Zahlungen im Rahmen der Übungsleiterpauschale gemäß § 3 Nr. 26 EStG an Trainer und Ausbilder, sind jährlich abzuschließende, schriftliche Verträge.
- (3) Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtspauschale erfolgen nur, sofern eine Satzungsregelung dies zulässt und auf Basis schriftlicher Verträge.
- (4) Sonstigen Zuwendungen erfolgen auf Basis der durch den Gesamtvorstand getroffenen Festlegungen (**Anlage 3**).

§ 9 Inkrafttreten

- (5) Diese Finanzordnung wurde vom Gesamtvorstand am 30.03.2019 beschlossen und tritt mit Wirkung ab 30.03.2019 in Kraft.

Finanzordnung

Sächsischer Schützenbund e. V. (SSB)

Anlage 1 Gebührenordnung

(1) Bearbeitungsgebühren für waffenrechtliche Bescheinigungen:

1.	§ 4 Abs. 4 WaffG – Fortbestehen des Bedürfnisses	je Antrag	10,00 €
2.	§ 14 Abs. 2 WaffG – Grüne WBK (Waffen innerhalb Regelbedürfnis)	je Antrag	15,00 €
3.	§ 14 Abs. 3 WaffG – Grüne WBK (weitere Waffen)	pro Waffe	30,00 €
4.	§ 14 Abs. 4 WaffG - Gelbe Sportschützen WBK	je Antrag	15,00 €
5.	§ 10 Abs. 2 WaffG – Vereinswaffenbesitzkarten	je Antrag	15,00 €

(2) Gebühren für Ehrungen:

1.	SSB Ehrennadel Gold, Silber, Bronze mit Urkunde	10,00 €
2.	SSB Verdienstkreuz Gold, Silber, Bronze mit Urkunde	15,00 €
3.	SSB Ehrenkreuz Gold, Silber, Bronze mit Urkunde	25,00 €
4.	SSB Sportmedaille mit Urkunde	20,00 €
5.	SSB Medaille für Tradition und Brauchtum mit Urkunde	20,00 €
6.	SSB Ehrenplakette Gold, Silber, Bronze	35,00 €
7.	SSB Ehrenurkunde	10,00 €
8.	SSB Ehrenmedaille	25,00 €
9.	SSB Ehrenband zur Fahne mit Urkunde	45,00 €
10.	SSB Fahنشleifen (Fahnenweihe und Erinnerung)	45,00 €
11.	DSB Auszeichnungen	7,50 €
12.	LSB Ehrennadeln Bronze und Silber	5,00 €

(3) Sonstige Gebühren:

1.	Ersatz für Mitglieds- und Sportausweis	10,00 €
2.	Starterklärung pro Verein und Jahr	10,00 €
3.	Klassenerklärung pro Jahr	10,00 €

(4) Diese Gebührenordnung wurde vom Gesamtvorstand am 25.03.2017 beschlossen und tritt mit Wirkung ab 25.03.2017 in Kraft.

Finanzordnung

Sächsischer Schützenbund e. V. (SSB)

Anlage 2 Kostenvergütungsordnung

(1) Als Verpflegungsmehraufwand werden folgende Pauschalen erstattet:

Reisedauer 8-24 Stunden sowie An- und Abreisetag ohne zeitliche Beschränkung	14,00 €
Reisedauer mindestens 24 Stunden (ganztägige Abwesenheit)	28,00 €

(2) Für unentgeltlich erhaltene Mahlzeiten sind die Tagespauschalen zu kürzen:

Frühstück	5,60 €
Mittag- und Abendessen jeweils	11,20 €

- (3) Nachgewiesene Übernachtungskosten werden bis zu 70,00 € erstattet. Darüber hinaus werden Übernachtungskosten nur nach Genehmigung durch den Schatzmeister erstattet.
- (4) Kosten öffentlicher Verkehrsmittel werden in Rechnungshöhe erstattet.
- (5) Taxikosten werden nur erstattet, wenn öffentliche Verkehrsmittel nicht nutzbar oder die Nutzung begründbar nicht zumutbar war.
- (6) Trinkgelder werden nicht erstattet.
- (7) Parkgebühren werden gegen Vorlage des Originalbelegs in voller Höhe erstattet. Die Erstattung ist jedoch auf maximal 25,00 € für 24 Stunden und 50,00 € pro Reise begrenzt.
- (8) Bei Nutzung von privaten Pkws werden pro gefahrenem Kilometer 0,17 € erstattet. Bei Vorliegen von triftigen Gründen, die durch den SSB vor Fahrtantritt festzustellen sind, erfolgt eine Wegstreckenent-schädigung von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer.
- (9) Bei ungeregelten Sachverhalten erfolgt eine Kostenvergütung im Sinne des Sächsischen Reisekosten-gesetzes.
- (10) Diese Kostenvergütungsordnung wurde vom Gesamtvorstand am 28.03.2020 beschlossen und tritt rückwirkend ab 01.01.2020 in Kraft.

Finanzordnung
Sächsischer Schützenbund e. V. (SSB)

Anlage 3
Sonstige Zuwendungen

(1) Folgende sonstige Zuwendungen können erfolgen:

Übungsleiterpauschale	pro Jahr	2.400,00 €
Ausbildervergütung	pro UE á 45 min	20,00 €
Kampfrichtereinsatz im Rahmen von Landesmeisterschaften	pro Wettkampftag	20,00 €
Tagegeld für Nachwuchssportler bei Deutschen Meisterschaften	pro Wettkampftag	10,00 €
Übernahme Startgelder bei Deutschen Meisterschaften für: - Nachwuchssportler - Landeskader - Starter in olympischen Disziplinen	pro Start	100%

(2) Diese Regelungen über sonstige Zuwendungen wurden vom Gesamtvorstand am 25.03.2017 beschlossen und treten mit Wirkung ab 25.03.2017 in Kraft.